

# Wegleitung zur Zürcher Anwaltsprüfung

## I. Allgemeines

Die Erfolgsfaktoren sind:

- Allgemein gute Vorbereitung (Gefordert wird Grundlagenwissen → entsprechendes Fokussieren empfohlen);
- Im Besonderen:
  - Genügend Zeit (i.d.R. 12-14 Wochen für schriftliche Prüfung; 2 zusätzliche Wochen für diejenigen, die nicht in Zürich studiert haben, sind empfehlenswert);
  - strukturiertes und zielgerichtetes Lernen (Lernplan; Falllösungen; Simulation Prüfungssituation);
  - Auseinandersetzung mit Background des Examinators (heikel; je nach Examinator aber hilfreich).

Die Stressfaktoren sind:

- Stoffumfang (selbst nur das Grundlagenwissen ist eine beachtliche Stoffmenge);
- Aleatorisches Element: Schwierigkeit bzw. Unberechenbarkeit der Prüfungsfälle;
- Willkürelement: Verfahren, Unvorhersehbarkeit der Mitkandidaten;
- Erfolgsdruck, persönliche Bedeutung.

Wichtig sind: Lerngruppe, Austausch mit anderen, Freizeit (!! ) und längere Pause nach schriftlicher Prüfung.

## II. Die schriftliche Prüfung

### 1. Zur Anmeldung | Ablauf

- a) Nach 12 Praktikumsmonaten (netto) provisorische (mündliche) Anmeldung (Terminreservation) beim Obergericht (Tel. 01 257 91 91; Frau Buchegger, Sekretärin der Prüfungskommission). Es ist zwingend notwendig, dass der Anrufer die 12 Praktikumsmonate bereits absolviert hat. Die diesbezügliche telefonische Versicherung wird in die Prüfungsterminbestätigung aufgenommen. Allenfalls kann

man Frau Buchegger dazu bewegen, für potentielle Mitkandidaten (welche die 12 Monate noch nicht ganz haben) Plätze freizuhalten (dabei kann es von Vorteil sein, persönlich bei Frau Buchegger vorzusprechen...). Sind zu diesem Zeitpunkt die Namen der Examinatoren bereits bekannt, kann Frau Buchegger auch diesbezüglich Auskunft erteilen. Hinweis: Frau Buchegger ist aber nicht immer gleich zugänglich für Extrawürste.

Die Wartefrist beträgt zwischen 3 und 8 Monaten (Wartefrist hängt vom Zeitpunkt der provisorischen Anmeldung ab). Fazit: möglichst früh anmelden!

- b) Aufgrund der telefonischen Anmeldung wird man schriftlich zur Einreichung erforderlichen Unterlagen aufgefordert (Vorlagen finden sich auf dem Server). Anmeldung gemäss individueller Frist, spätestens ca. 3 Monate vor dem Prüfungstermin.
- c) Anschliessend wird die Zulassung zur Prüfung verfügt, und es ist innert zehn Tagen nach Erhalt der Verfügung ein Barvorschuss von CHF 2'500 an die Obergerichtskasse zu entrichten.
- d) Vororientierung durch den Präsidenten der Prüfungskommission (auf Einladung und 1-4 Monate vor der Prüfung). Der Referent für die schriftliche Prüfung wird bekanntgegeben; Möglichkeit, Fragen zu stellen und alte Prüfungsfälle zu bestellen.
- e) Offizielle Einladung zur Prüfung (sie findet jeweils am Montag statt).
- f) Prüfungstag: Besammlung um 07.00 Uhr in Oerlikon (Thurgauerstrasse 56) und Zuweisung des Einzelprüfungszimmers. Es empfiehlt sich, frühzeitig einzutreffen, da man sich dann das Prüfungszimmer selber aussuchen kann. Ende der Prüfung: ca. 17.30 Uhr.

## 2. Stoff und Literatur

Zentral: Gesetze sehr gut kennen!

- a) **OR** (grundsätzlich ohne Kartellrecht, UWG und Marken-, Muster- und Modellrecht (Einzelfragen zu diesbezüglichen Themen können zwar nicht ausgeschlossen werden, liegen aber auch ohne Vorbereitung im Bereich des Machbaren); *aber* inklusive Pauschalreisegesetz, Konsumkreditgesetz (totalrevidiert), Wiener Kaufrecht, Haager Übereinkommen befinden sich alle hinten im kommentierten OR)

Literatur: **Allg. Teil** (sehr wichtig): SCHWENZER, OR AT; GUHL, Das Schweizerische Obligationenrecht; (GAUCH | SCHLUEP, Allgemeiner Teil, Band 1 und 2 sind tendenziell zu dogmatisch | zu langatmig, können aber auszugsweise zur Vertiefung sinnvoll sein); **Besonderer Teil**: HONSELL, Das Schweizerische Obligationenrecht, Besonderer Teil; GUHL, Das Schweizerische Obligationenrecht; GoA: Zürcher Kommentar; Akkreditiv: Basler Kommentar und SCHULIN | VOGT, Tafeln zum Obligationenrecht; Arbeitsrecht: GUHL; REHBINDER höchstens zur Verfügung einzelner Fragen, mehr bringen Rechtsprechungsübersichten (umstritten); Garantievertrag: ZOBL, Die Bankgarantie im schweizerischen Recht, in WIEGAND, Berner Bankrechtstag 1997 Personalsicherheiten, S. 23 ff. (auszugsweise). Gesellschaftsrecht: KÜNG, Repetitorium zum Schweizerischen Obligationenrecht, 3. Teil; MEIER-HAYOZ | FORSTMOSER, Schweizerisches Gesellschaftsrecht; Wertpapierrecht: Skripte von ZOBL (AT und BT, erhältlich im Studentenladen der Uni ZH); alternativ MEIER-HAYOZ | VON DER CRONE, Wertpapierrecht (nur allgemeiner Teil); GUHL, Das Schweizerische Obligationenrecht; dazu allenfalls die Tafeln im Haftpflichtrecht (KELLER | SYZ, Tafeln zum Haftpflichtrecht) und im allgemeinen Obligationenrecht (SCHULIN | VOGT, Tafeln zum schweizerischen Obligationenrecht I) sowie allenfalls schwerpunktmässig Basler Kommentar (z.B. betr. Innominatverträge).

b) **ZGB**

Literatur: TUOR | SCHNYDER | SCHMID, Das schweizerische Zivilgesetzbuch; RIEMER-Artikel (fünf) in "recht" über die wichtigsten Klagen im ZGB; SPÜHLER, Das neue Scheidungsverfahren; HAUSHEER | GEISER | KOBEL, Eherecht; ROSENTHAL, Skripte zum Familienrecht (erhältlich im Studentenladen der Uni ZH, teilweise überholt); DRUEY, Grundriss des Erbrechts; BRÜCKNER, Erbrechtliche Klagen; SCHMID, Sachenrecht; NEF | ROBERTO, Sachenrecht für Ingenieure und Architekten (gute Übersicht); Stämpfli-Bücher für Schwerpunkte.

Vormundschaft und Kindesrecht: Gute Gesetzeskenntnis (für mündliche Prüfung insb. alle kant. Zuständigkeiten). Tendenziell weniger Personenrecht lernen (dort insb. ZGB 28 ff. lernen), dafür um so mehr Sachen-, Ehe- und Erbrecht (letzteres wird oft und tief geprüft und zwar von fast allen Referenten); RIEMER, Übungen im ZGB. Empfehlenswert vor allem auch für die Vorbereitung der mündlichen Prüfung: ZGB-Repetitorien von RIEMER-KAFKA.

c) **SchKG** (auch gewisse Artikel der VZG und der KOV – z.B. zum Doppelaufruf und zur Abtretung von Rechtsansprüchen)

Literatur: SPÜHLER | PFISTER, Schuldbetreibungs- und Konkursrecht I und II; SPÜHLER | VOCK, Übungen mit Lösungen; auszugsweise (!) AMONN | WALTHER, Grundriss des

Schuldbetreibungs- und Konkursrechts (z.B. betr. Widerspruchsverfahren); WALDER BOHNER | JENT-SORENSEN, Tafeln zum Schuldbetreibungs- und Konkursrecht oder (besser) Tafeln zum SchKG der ATAG Ernst & Young.

Speziell wichtig im SchKG: Überblick über die Verfahrensabläufe gewinnen und behalten (Ablaufdiagramme in SPÜHLER | PFISTER)! Hilfreich sind auch die aktuellen Gerichtsentscheide – dies gilt grundsätzlich, d.h. für alle Fächer (vgl. z.B. [www.arrestpraxis.ch](http://www.arrestpraxis.ch)).

Generell lässt sich zu OR, ZGB und SchKG sagen, dass insb. Klagen und Verfahren im Vordergrund stehen. Es hilft also, wenn man sein Wissen um die in den jeweiligen Gebieten bestehenden Klagen herum aufbaut.

d) **IPR | LugÜ**

Literatur: VOGEL | SPÜHLER, Grundriss des Zivilprozessrechts; SPÜHLER | MEYER, Einführung ins internationale Zivilprozessrecht; SCHNYDER | LIATOWITSCH, IPRG und LugÜ; SCHNYDER | JEGHER, Übungsfälle zum IZPR (gut); WALTER, Internationales Zivilprozessrecht; Gerichtsentscheide.

Das Gericht ist hier klar aufs IZPR zu legen. Dieses ist in den allermeisten Prüfungen gefragt. Im IPR wird in der Regel nicht viel mehr als ein sauberer Umgang mit dem Gesetz verlangt.

e) **ZPO**

Literatur: VOGEL | SPÜHLER, Grundriss des Zivilprozessrechts, 7. Auflage (2001); SPÜHLER | VOCK, Rechtsmittel in Zivilsachen (wichtig); auszugsweise WALDER, Tafeln zum Zivilprozessrecht (alt!); ev. WALDER-RICHLI, Zivilprozessrecht (relativ alte neueste Auflage, dafür auf Zürcher Recht bezogen).

Sehr, sehr empfehlenswert (sowohl wegen des Lerneffekts wie auch zur Übernahme des Darstellungsstils für die Prüfung), insb. für Nicht-Zürcher Uniabsolventen : SPÜHLER | VOCK, Fälle im Zivilprozessrecht sowie im Schuldbetreibungs- und Konkursrecht.

Auszugsweise: MESSMER | IMBODEN, Bundesrechtsmittel; FRANK | STRÄULI | MESSMER, Kommentar zur Zürcherischen Zivilprozessordnung (selektiv, v.a. betr. Rechtsmittel, Nichtigkeitsgründe und Schiedsgerichtsbarkeit (integrierter Kommentar zu IPRG und KSG), sehr hilfreich bei der Lösung von Prüfungsfällen), ZR-Entscheide.

Hier gilt speziell: ZPO und GVG sehr gut kennen!

f) **Neuste Auflage nötig?**

Grundsätzlich wird wie gesagt Grundlagewissen geprüft. Das heisst, in den allermeisten Fächern kann man durchaus ältere Auflagen verwenden. Da man die aktuellste Judikatur sowieso anschauen sollte (sehr hilfreich sind hier die ZBJV, SJZ sowie die in-house Rechtsprechungsübersichten), ist es in aller Regel effizienter, schon bekannte Bücher | Zusammenfassungen zu verwenden und die Lücke bis zur Gegenwart mit etwas vertieftem Studium der aktuelleren Rechtsprechung zu schliessen. Dies gilt natürlich dort nicht, wo die Gesetzgebung stark geändert hat. Weiter kann es in gewissen wichtigen Gebieten sinnvoll sein, eine Zusammenfassung eines nicht mehr ganz aktuellen Werkes mit Bemerkungen aus einem anderen neuen Buch zu ergänzen (z.B. alte TUOR-Zfsg. zum Erbrecht mit aktuellen DRUEY ergänzen; umstritten).

### 3. Vorgehen

Planung der Lernphase (3-4 Monate):

- a) **Analyse der Prüfungsfälle:** vgl. dazu die Sammlung der Prüfungsfälle, welche am BGZ angefordert werden können (Tel. 01 248 21 11; möglichst alle alten Prüfungen, welche noch erhältlich sind, anfordern). Aus der Analyse der Prüfungsfälle des entsprechenden Examinators ergibt sich, was man schwerpunktmässig wissen muss (heikel).
- b) **Arbeitsprogramm erstellen:** Schwerpunkt auf "praktischen Fragen", wenig Dogmatik; wie will ich lernen (Prioritäten setzen – insb. auf Grundlagewissen). Präferenzen des Experten und persönliche Neigung sollen in das Lernprogramm Eingang finden, es aber nicht bestimmen: z.B. Einteilung der 12 Lernwochen in Phasen: 3 W OR, 2.5 W ZGB, 2 W SchKG, 1.5 W ZPO | Rechtsmittel, 2 W Repetition, 1 W Pause | Reserve; weiteres Schwergewicht auf den Prüfungsfällen (ab Bekanntgabe des Referenten insb. alle seine Fälle bearbeiten – häufig lassen sich daraus Rückschlüsse auf dessen bevorzugte Gebiete ziehen). Tagesrationen auch nach persönlicher Neigung: es empfiehlt sich jedoch, am Anfang die Stundenzahl pro Tag nicht zu niedrig anzusetzen, aber unbedingt Samstag und | oder Sonntag frei zu nehmen! Achtung: Kandidaten, die keinen Zürcher Studienabschluss haben und weder über Gerichts- noch PRV-Erfahrung verfügen, ist allgemein zu empfehlen, ein paar zusätzliche Wochen auf die Bearbeitung der sehr wichtigen Gebiete ZPR und SchKG zu verwenden (evtl. Besuch von Übungen an der Universität). Am Schluss insb. aktuelle BGE und ZR-Fälle lesen.

- c) **Lerntechnik:** unbedingt Arbeitsgruppe bilden (3 Gruppenmitglieder mit mindestens einer gerichtserfahrenen Person sind ideal); den Stoff primär anhand des Gesetzestextes erarbeiten, erst sekundär die Bücher beiziehen (Prüfungssituation simulieren).

Das Lösen von Prüfungsfällen (1-2 pro Woche) von Beginn weg ist sehr zu empfehlen (Zeitbedarf ca. 1 Tag pro Woche → muss als grosser Faktor in Lernplanung einbezogen werden, d.h. man hat darum nur noch 4 bzw. 5 Tagen Lernzeit!). Einerseits vermittelt dies ein gutes Gefühl, was gefragt ist, was wiederum die Schwerpunktsetzung beim Lernen positiv beeinflusst, andererseits bietet dies eine willkommene und auch soziale Abwechslung vom doch eher monotonen Lernalltag. Eine gute, aber nicht die einzig mögliche Vorgehensweise ist, den Fall morgens vorerst einmal nur mit Gesetzen zu lösen versuchen (nur Stichworte; Dauer ca. 2-4 Stunden). Danach die Lücken mit Büchern aufarbeiten (Ziel: Fragen des Fallstellers mündlich umfassend beantworten können; Dauer ca. 1-3 Stunden). Nachmittags Präsentation und Besprechung der Falllösung in Gruppe (Tipp: relevante Bücher dabeihaben, um Unklarheiten gleich auf den Grund gehen zu können; Dauer ca. 3-5 Stunden). Allenfalls Nachbearbeitung offen gebliebener Fragen aufs nächste Mal.

#### 4. Die Prüfung selbst

- a) **Hilfsmittel:** Textausgabe OR | ZGB (Gauch, einbändige Version) und SchKG (Waldar; Tipp: Die Darstellung ist gewöhnungsbedürftig. Es empfiehlt sich daher, mit diesem Buch zu lernen); offizielle Ausgaben GVG | ZPO sowie weitere Gesetze, sofern für den Prüfungsfall relevant. Die Gesetze können nicht selbst mitgebracht werden, sondern werden vom Obergericht zur Verfügung gestellt.
- b) **Persönlich mitzubringen:** Papier und Schreibzeug für Notizen, Verpflegung (es gibt keine Getränkeautomaten, aber immerhin einen Wasserspender), allenfalls Oropax; bequeme, lockere Kleidung (Natel muss leider abgegeben werden).

- c) **Ablauf:**

07.00	Besammlung der i.d.R. 6-8 PrüfungskandidatInnen; Zuweisung des Einzelprüfungszimmers; Computer und Drucker sind bereits eingerichtet;
07.30-07.45	Bezug des Falles; Lesen, Eintreten des Schockzustandes;
07.45-10.00	Fallstudium, rechtliche Analyse, Grobdisposition;

09.00-10.00	Besuch des Referenten (Gelegenheit, um Fragen zum Tatsächlichen zu stellen; <u>wichtig!</u> );
ab 10.00	Mit Niederschrift beginnen; <u>laufend in verschiedenen Dateien speichern und ausdrucken</u> ;
11.00-11.30	Mittagessen   Pause (je nach Zeit und Bedarf);
16.00-17.30	Überarbeiten (extrem wichtig, denn hier erzeugt man den ersten Eindruck für die Leser);
17.30	Abgabe (Deadline! - wird streng gehandhabt).

## 5. Korrektur und Bescheid

- a) **Mündlicher oder schriftlicher Bescheid durch den Referenten:** ca. 1-3 Wochen (bis zu 8 Wochen) nach der Prüfung. Der Referent teilt dem Kandidaten mit, welchen Antrag er dem Ausschuss der Prüfungskommission stellen wird. Dabei kann er jedoch nicht garantieren, wie die Kommission am Schluss entscheidet. Bei telefonischem Bescheid kann beim Referenten nachgefragt werden, ob die Beurteilung als gut und der provisorische Bescheid damit als ungefährdet erscheint.
- b) **Schriftlicher Bescheid durch die Prüfungskommission:** ca. 1 Monat nach der Prüfung (teilweise viel später). Wenn es jedoch in der Gruppe "knappe Kandidaten" gibt, kann sich die Frist bis 2 oder mehr Monate verzögern. Wird die Prüfung als "sehr gut" beurteilt, entfällt die mündliche Prüfung im materiellen Zivil- und Strafrecht, sofern der Kandidat innert 5 Jahren vor der Prüfungsanmeldung das Doktorat oder Lizentiat an einer schweizerischen Hochschule mit "magna" oder "summa cum laude" abgeschlossen hat. Mit einer "guten" Bewertung der schriftlichen Prüfung, wird dem Kandidat ermöglicht, in der mündlichen Prüfung ein Versagerfach zu kompensieren (Erklärung dieses Kompensationssystems an der Prüfungsinformation vor dem Obergericht).

## III. Die mündliche Prüfung

### 1. Anmeldung | Ablauf

- a) **Frühester Anmeldungstermin:** nach Erhalt des schriftlichen Bescheids der Prüfungskommission. Wenn einem Frau Buchegger gut gesinnt ist, ist auch eine provisorische Anmeldung mit dem Vorbescheid des Referenten möglich. Einen Versuch ist es wert. Die Anmeldung kann mündlich beim Sekretariat der Prüfungskommission (Frau Buchegger) vorgenommen werden. Die Wartefrist beträgt ca. 3 Monate für einzelne Kandidaten, ca. 6 Monate für ein Zweierteam (mehr oder weniger zyklische Schwankungen). Es ist Sache der persönlichen Neigung, ob man

die Prüfung mit einem unbekanntem oder bekanntem Partner absolvieren will; bei einem bekanntem Partner sollten beide etwa gleich stark sein.

- b) **Einladung und Bekanntgabe der Referenten und des Prüfungspartners:** ca. 1 Monat vor dem Prüfungstermin. Änderungen bei den Referenten bleiben vorbehalten! Es empfiehlt sich, mit dem bis anhin allenfalls unbekanntem Prüfungspartner vor der Prüfung Kontakt aufzunehmen und eine gemeinsame Vorbereitung zu organisieren – die Prüfung ist (auch) eine Teamleistung!

## 2. Stoff und Literatur

Allgemein gilt: Breites, solides Basiswissen und genaue Gesetzeskenntnis ist wichtiger als vertieftes Wissen in einzelnen Gebieten.

- a) **OR, ZGB, IPR** (vgl. oben; fallen bei Teilerlass weg)
- b) **ZPO** (inkl. Schiedsgerichtsbarkeit; vgl. oben)
- c) **SchKG** (vgl. oben)
- d) **Anwaltsrecht**

Literatur: BGFA; Kantonales Anwaltsgesetz; SAV- und ZAV-Statuten (gehört nicht zum direkten Prüfungsstoff), Gebührenordnung; auszugsweise Handbuch über die Berufspflichten des Rechtsanwaltes im Kanton Zürich, herausgegeben vom VZR, Zürich 1988 (teilweise veraltet); Entscheide (abgedruckt u.a. in der ZR und in der Anwaltsrubrik der SJZ; [www.bgfa.ch](http://www.bgfa.ch)).

Achtung: Es kursieren diverse Zusammenfassungen zum Anwaltsrecht, die z.T. nicht up-to-date und fehlerhaft sind.

- e) **StPO**

Literatur: NIKLAUS SCHMID, Strafprozessrecht (zu umfangreich, deshalb nur auszugsweise; v.a. StPO (wichtige Revisionen in letzter Zeit. Hierzu: DONATSCH | WEDER | HÜRLIMANN, Die Revision des Züricher Strafverfahrensrechts vom 27. Januar 2003, Schulthess 2005), GVG und EMRK (gut kennen); Besser: JOSEF STUDER, Strafprozessrecht, Lehrbuchzusammenfassung der AKAD-Reihe.

- f) **StGB** (entfällt bei Teilerlass)

Literatur: REHBERG, Grundriss Strafrecht 1-4 (sehr selektiv); Schwergewicht: Tafeln zum Strafrecht; TRECHSEL, Kurzkomentar, Gesetz.

Zudem in den Grundzügen folgende Gesetze: BetmG (nur Strafbestimmungen), OHG, SVG (Strafbestimmungen von Art. 90 ff), OBG, GwG, IRSG, BÜPF, BVE.

- g) **Öffentliches Recht** (kantonales Verwaltungs- und Staatsrecht, Bundesverwaltungs- und -staatsrecht; Schwerpunkt liegt auf dem kantonalen Recht)

Literatur: **Bundesrecht:** HÄNER, Repetitorium zum Allgemeinen Verwaltungsrecht (ausgezeichnet!); ferner (nur auszugsweise, aber wichtig als Grundlage) HÄFELIN | MÜLLER, Grundriss des Verwaltungsrechts; HÄFELIN | HALLER, Schweizerisches Bundesstaatsrecht (Grundrechte; Rest sehr kursorisch anschauen).

**Kantonales Recht:** Gesetzessammlung, die als Paket für die Anwaltsprüfung bei der KDMZ (ca. CHF 120!) bezogen werden kann; eingehend: TOBIAS JAAG, Kantonales Verwaltungsrecht; HALLER | KARLEN, Raumplanungs- und Baurecht; kt. Steuerrecht: Gesetze, wobei Prüfungsprotokolle nützlich sind, um Schwerpunkte zu setzen (insb. Instanzenzüge gut kennen; gilt generell im kantonalen öffentlichen Recht).

### 3. Vorgehen

Planung der Lernphase (i.d.R. 4 Monate):

- a) **Analyse der Prüfungsfälle** (vgl. oben); Protokolle der alten Prüfungen; insb. die Protokolle der eigenen Examinatoren sorgfältig durcharbeiten (sobald bekannt). Häufig gibt es eigentliche "Klassiker", welche von einem Examinatoren immer wieder gestellt werden.

Nutzen der Protokolle stark umstritten; wecken falsche Vorstellungen über den Ablauf und die Schwerpunkte der Prüfung. Protokolle zeichnen immer ein zu gutes Bild der Prüfung und "verheimlichen", dass viele Antworten nur mit der Unterstützung der Examinatoren und in Kombination der Antworten beider Kandidaten zustande gekommen sind. Die Protokolle sind teilweise sehr summarisch und können höchstens als Hinweis auf das Gebiet verstanden werden.

Wesentlicher Vorteil der Protokolle: man lernt zu argumentieren und bei Nichtwissen (oft erste Reaktion) sich systematisch an eine mögliche Lösung heranzutasten. Dies ist für die Prüfung entscheidend.

- b) **Arbeitsprogramm erstellen:** Präferenzen der Experten und persönliche Neigung sind entscheidend für das Programm, z.B. Einteilung der 17 Lernwochen in Phasen: 5 W Öffentliches Recht, 4 W StGB | StPO, 2 W OR | ZGB (knapp), 2 W ZPO | SchKG (knapp), 3 W Repetition, 1 W Pause | Reserve. Ein eindeutiges Schwergewicht ist auf die Verfahrens- und Rechtsmittelfragen zu legen. Die Lektüre der Zeitungen (insb. NZZ, Inland- und Zürichteil) ist nützlich, da häufig aktuelle Fälle (sogar vom Prüfungstag) in der Prüfung besprochen werden.
- c) **Lerntechnik:** vgl. oben. Das Lösen der Prüfungsfälle sollte auf ca. ½-1 Tag pro Woche reduziert werden. Beide Kandidaten bereiten jeweils ein Protokoll vor und fragen dann den anderen Kandidaten ab (sehr zu empfehlen!). Auch hier sollte man möglichst früh beginnen: Am Anfang insb. zivilrechtliche Fälle lösen und mit steigendem Wissen in anderen Gebieten langsam auch diese herangehen. Anfangs können Gebiete, über die abgefragt wird, vorher auch mehr oder weniger genau bekanntgegeben werden, um eine effiziente Vorbereitung zu ermöglichen. Dann immer weniger einschränken, je mehr Wissen da ist.

#### 4. Die Prüfung selbst

- a) **Hilfsmittel:** keine (es dürfen auch keine Gesetze mitgenommen werden!!!);
- b) **Ablauf:** Die Prüfung dauert je nach Kandidat und Konstellation zwischen 2.5 h und 4 h. Es werden jeweils zwei Kandidaten gemeinsam geprüft, wobei bei Teilerlass und Repetition auch Einzelprüfungen vorkommen (selten). Der Referent stellt eine Frage und fordert den einen Kandidaten zur Antwort, den andern zur Replik oder Ergänzung auf (generell wird empfohlen, den Aussagen des Mitkandidaten nicht direkt zu widersprechen, es sei denn, man ist ganz sicher). Wichtig ist daher, immer die Antworten des Mitkandidaten zu verfolgen und aktiv mitzudenken. Das ist enorm anstrengend und erfordert hohe Konzentration. Im Idealfall ergibt sich ein eigentliches Gespräch zwischen den Kandidaten.

Während der Prüfung sitzt man einem Kollegium von 4 Examinatoren (nachfolgend A-D) in einem kleinen Richtersaal (ein grosser Tisch) gegenüber, wobei einer der Referenten den Vorsitz führt. Üblicherweise findet folgender Ablauf statt:

A:	Öffentliches Recht	30-45 min.
B:	OR   ZGB	40-60 min.
C:	AnwG   ZPR   SchKG	40-60 min.
D:	StPO   StGB	30-45 min.

Nach dem zweiten Examinator findet eine Pause von ca. 20 Minuten statt, die man in der Cafeteria des Obergerichtes verbringen kann.

#### **5. Mitteilung des Ergebnisses**

Nach Beratung der Examinatoren (ca. 5-40 Minuten) wird den Kandidaten das Ergebnis sofort mündlich mitgeteilt.

Möglich ist das Bestehen der ganzen Prüfung, die Teilrepetition der ungenügenden Fächer (wobei auch innerhalb der einzelnen Blöcke ein Fach bestanden und das andere nicht bestanden werden kann) oder (theoretisch) die Repetition der ganzen Prüfung.

#### **IV. Hilfe, ich bin Anwalt! – Was nun?**

Damit man als Anwalt auch praktizieren darf, muss das Obergericht die Ausstellung des Fähigkeitszeugnisses beschliessen (ca. 2-4 Wochen nach der Prüfung). Dieser Beschluss wird darauf im Amtsblatt publiziert. Ab diesem Zeitpunkt darf man den Anwaltstitel benutzen.

Will man als Anwalt im ganzen Gebiet der Schweiz praktizieren können, so hat man sich in das kantonale Anwaltsregister einzutragen, sobald man über eine Geschäftsadresse verfügt. Information beim Obergericht.

Eintragung in die kantonalen Anwaltsverbände ist zwingend, wenn Arbeitgeber auch Mitglied im Verband ist (z.B. Homburger).

Die Übergabe der Patenturkunde hat nur symbolischen Charakter und findet jeweils 1-2 Mal jährlich statt.